

Stellungnahme zur Eigungsfeststellung gemäß der Anforderungen WHG und AwSV Neubau F5, Daiichi Sankyo Real Estate GmbH

PROJEKT:	Neubau F5 Luitpoldstraße 1 85276 Pfaffenhofen an der Ilm
BAUHERR:	Daiichi Sankyo Real Estate GmbH Luitpoldstraße 1 85276 Pfaffenhofen an der Ilm
AUFTRAGGEBER:	Daiichi Sankyo Real Estate GmbH Luitpoldstraße 1 85276 Pfaffenhofen an der Ilm
ERSTELLER:	ISG GmbH Schottener Weg 8, 64289 Darmstadt
BEARBEITER:	Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt Sachverständiger AwSV der TOS-Prüf GmbH
PROJEKTNUMMER:	155824
ERSTELLDATUM:	15.06.2025
INDEX:	00
UMFANG DES DOKUMENTS:	7 Textseiten

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetze und Verordnungen	3
3	Anlagen zur Eignungsfeststellung	4
3.1	WWS Sammlung / Tankraum (Anlage Nr. 5 & 6)	5
3.2	Tiefkühlzelle -15°C bis -25°C (Anlage Nr. 8)	5
3.3	Tankstation West mit drei Abfülleinrichtungen (Anlage Nr. 24 – 26)	6
4	Zusammenfassung	7

1 Einleitung

Die Daiichi Sankyo Real Estate GmbH plant auf dem Werksgelände in Pfaffenhofen an der Ilm den Neubau des Gebäudes F5. Das geplante Gebäude verfügt über ca. 4.000 m² Grundfläche, bestehend aus einer erdberührten Ebene 0 sowie den darüber liegenden Ebenen 1 – 6.

Im Rahmen des Neubaus werden im Gebäude mehrere AwSV-Anlagen errichtet und betrieben. Die Anlagen und Anforderungen AwSV sind in meiner Gutachtlichen Stellungnahme 155824, Index 2 vom 24.04.2025 beschrieben.

Mit der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme zur Eignungsfeststellung werden alle betroffenen Anlagen AwSV nochmals zusammenfassend aufgeführt und die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung gemäß §42 AwSV [2] in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz WHG [1] sowie mögliche Ausnahmen der Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach §41 AwSV [2] beschrieben.

2 Gesetze und Verordnungen

- [1] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 mit Änderung vom 22. Dezember 2023
- [2] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22

3 Anlagen zur Eignungsfeststellung

Eine Eignungsfeststellung ist nach § 63 WHG [1] für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe erforderlich. Im den Neubau F5 sind folgende Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vorhanden.

Tabelle 1 Auflistung der LAU-Anlagen im Gebäude F5 mit Angabe der Gefährdungsstufe

Ebene	Lfd. Nr.	Räume	Anlagenbezeichnung	Gefährdungsstufe
E0			Konzentratlager Abwasserneutralisation	A
			Lager DMSO	2 × A
			WWS Sammlung / Tankraum	2 × D
			Handling 3 (+2°C bis +8°C)	B
			Tiefkühlzelle -15°C bis -25°C	D
E1			Lagerbehälter der PW-Erzeugung	A
			WWS Sammlung bzw. Tankraum	A
			Container Station flüssige Medien	A
			Gefahrstofflager brennbare Flüssigkeiten	A
			Gefahrstofflager H ₂ O ₂	A
			Entsorgung	A & C
			Laderampe zuzüglich Tanktasse Nord im Außenbereich	B
			Logistik	A
			Kühlzelle (+2°C bis +8°C)	C
			Tankstation West mit drei Abfülleinrichtungen	2 × A & D
E2			Füllraum	B
			Kühlzelle (+2°C bis +8°C)	B
			Füllraum	B
E3			Technik (CIP-Lösungen)	7 × A
E4			Bereitstellung Rohstoffe	A
			Bereitstellung Einwaage	A
			Einwaage	A

Neben den Anforderungen aus §63 WHG [1] gibt es weitere Anforderungen zur Eignungsfeststellung bzw. auf deren Verzicht in § 41 und § 42 der AwSV [2]. Im Folgenden wird die Anwendbarkeit des §41 AwSV „Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung“ auf die LAU-Anlagen Tabelle 1 geprüft.

Die Mehrheit der LAU-Anlagen (22/33 Stück) sind der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Hier ist gemäß § 41 (1) AwSV [2] eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B und C kann gemäß § 41 (2) AwSV [2] ebenfalls auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden, wenn sämtliche Anlagenteile entsprechende Zertifikate und Zulassungen aufweisen und das Gutachten einen Sachverständigen vorliegt. Die Anlagen sowie die zugehörige Sekundärbarriere wurde in der eingereichten fachtechnischen Stellungnahme beschrieben. Sämtlich Anlagenteile erfüllen die Gewässerschutzanforderungen. Auch hier kann also eine Ausnahme nach § 41 AwSV [2] angewendet werden.

Es verbleiben vier Anlagen der Gefährdungsstufe D (Fettdruck in der Tabelle). Bei diesen ist nach § 41 (3) AwSV [2] zur Ausnahme einer Eignungsfeststellung eine Zustimmung der Behörde erforderlich. Daher werden diese Anlagenteile nochmal genauer betrachtet.

3.1 WWS Sammlung / Tankraum (Anlage Nr. 5 & 6)

Bei der Anlage Lfd. Nr. 5 & 6 in Tabelle 1 handelt es sich um [REDACTED] Sammelbehälter, die jeweils ein Volumen von [REDACTED] aufweisen. Hier wird das Konzentrat aus der Abwasserbehandlung der Produktion gesammelt. Aufgrund der Mengen und Wassergefährdungsklassen handelt es sich um Anlagen der Gefährdungsstufe D.

Die Behälter befinden sich im Keller (Ebene E0) in einem im Vergleich zur restlichen Kellerfläche vertieften Raum. Die Bodenplatte sowie die umlaufenden Wände werden vollständig mit einem bauaufsichtlich zugelassenen und chemisch beständigen Beschichtungssystem abgedichtet. Das Volumen eines Tanks kann vollständig vom der beschichteten Auffangwanne aufgenommen werden. Die Beschichtung verfügt über eine DIBt-Zulassung zur Verwendung in LAU-Anlagen.

3.2 Tiefkühlzelle -15°C bis -25°C (Anlage Nr. 8)

Das Tiefkühlager (Tabelle 1, lfd. Nr. 8) befindet sich auf Ebene E0. Hier werden wassergefährdenden Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden bei Temperaturen von -15 °C bis -25 °C in Regalen gelagert. Aufgrund der Mengen und Wassergefährdungsklassen handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe D.

Die Bodenplatte ist aus einem flüssigkeitsdichtem (FD-) Beton gemäß DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" BUmWS, Ausgabe Sept. 2011 geplant. Der Dichtheitsnachweis wird nach der DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführt. Die Rückhaltung wird über ein umlaufendes und in die Bodenplatte einkriegendes Blech gebildet. Die Bodenplatte des Tiefkühlagers ist etwas abgesenkt im Vergleich zu den umliegenden Kellerbereichen. In den Türbereich werden Anrempungen hergestellt, sodass ein Überlaufen in benachbarte Räume ausgeschlossen ist. Die Absenkung und die Anrampung sind so groß, dass das erforderliche Volumen vollständig im Raum aufgenommen werden kann zuzüglich eines Freibords.

3.3 Tankstation West mit drei Abfülleinrichtungen (Anlage Nr. 24 – 26)

Das Konzentrat aus der Abwasserbehandlung wird über die Abfüllstelle im Außenbereich (Tabelle 1, lfd. Nr. 24) in einem Tanklastzug abgefüllt und anschließend als Abfall entsorgt. Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe D eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Aufstellfläche für die TKW (Abfüllfläche), die aus bauaufsichtlich zugelassenen Fertigteilen geplant ist. Es wird ein bauaufsichtlich zugelassener und chemisch gegenüber den anzufüllenden Medien beständiger Fugendichtstoff gewählt.

Bei der Abfüllfläche handelt es sich um eine Ablauffläche. Diese entwässert in ein Sicherheitsauffangbecken. Das Sicherheitsbecken weist eine Rohrleitung mit einem Absperrschieber auf. Im Normalfall wird anfallender Niederschlag durch die Rohrleitung und damit durch das Sicherheitsbecken durchgeführt und in den Schmutzwasserkanal geleitet. Während Abfüllvorgänge wird der Absperrschieber verschlossen, so dass anfallende Flüssigkeiten über einen Überlauf der Rohrleitung im Auffangbecken zurückgehalten werden. Als Sicherheitseinrichtung ist eine Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus Bestätigung vorgesehen. Das Sicherheitsbecken ist für das Leckagevolumen sowie einer Regenspende über 72 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit ausgelegt.

Der Wirkbereich nach DWA-A 779 befindet sich vollständig auf der Dichtfläche. Im Bereich der Kuppungsstellen ist eine Spritzschutzwand mit einer Höhe von 3 m geplant.

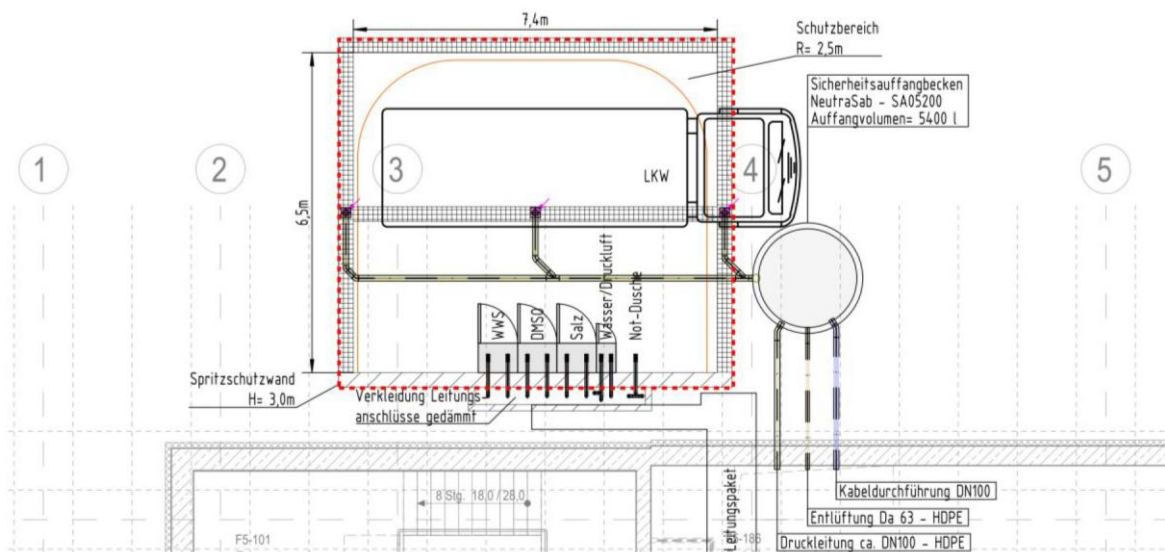


Abbildung 1 *Übersichtsplan der geplanten Abfüllstelle*

4 Zusammenfassung

Nach der näheren Betrachtung der D-Anlagen aus Tabelle 1 können auch hier die Anforderungen nach § 41 (2) Satz 1 als erfüllt angesehen werden. Die Gewässerschutzanforderungen sind eingehalten. Damit kann prinzipiell für alle LAU-Anlagen im Gebäude F5, inkl. der beschriebenen D-Anlagen die Ausnahme einer Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV erteilt werden.

Nach §41 (3) AwSV entscheidet die zuständige Behörde, ob für die Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden kann. Die Anforderungen an §41 AwSV, Absatz 2, Satz 1 sind dazu prinzipiell erfüllt.

ISG GmbH Darmstadt

Ingenieure und Sachverständige


Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt
AwSV-Sachverständiger
DPU-Reg.-Nr. 103

